

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 280.

Sonntag den 7. October.

1866.

Bekanntmachung.

Am 5. October c. sind 22 Cholera-Todesfälle in der Stadt angemeldet worden und zwar 3 aus dem ersten Cholera-Lazareth im Jacobshospitale, 6 aus dem zweiten Cholera-Lazareth an der Turnerstraße und 13 aus Privathäusern.

Die Zahl der in ärztlicher Behandlung verbliebenen Cholerafalken belief sich am heutigen Morgen in beiden Lazaretten auf 184, die Zahl der gestern als genesen Entlassenen auf 24.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Obwohl die Cholera in unserer Stadt bereits in einer sehr raschen Abnahme begriffen ist, so glaubten doch die akademischen Behörden zur Verhüting und Sicherheit derjenigen, welche im bevorstehenden Winter-Semester unsere Universität zu besuchen gedenken, den Anfang der Vorlesungen auf einen Zeitpunkt setzen zu sollen, an welchem das gänzliche Erloschensein der Epidemie nach dem bisherigen Verlaufe mit Zuversicht angenommen werden kann. Es hat hiernach der akademische Senat mit Genehmigung des K. Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts beschlossen, den auf den 15. October festgesetzten Anfang der akademischen Vorlesungen, jedoch mit Ausnahme der klinischen Vorträge, für welche der übliche Termin des Anfangs eingehalten werden wird, bis zum 5. November aufzuschieben, dafür aber den Schluss des Semesters von dem 15. März auf den 23. März 1867 zu verlegen.

Leipzig, am 6. October 1866.

Der Rektor der Universität.

J. V.: Dr. W. Hankel.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Fleisch- und laufenden Conten werden hierdurch benachrichtigt, daß die Duplicat-Certificate oder an deren Statt die Certificat-Verzeichnisse über die in der gegenwärtigen Michaelismesse nach dem Vereinsauslande, resp. nach anderen ver einsländischen Packhofs-Plätzen abgesetzten Waarenposten längstens

den 18. October dieses Jahres bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, den 1. October 1866.

Königliches Haupt-Boll-Amt.
Kellerei.

Bekanntmachung.

Das befehligte Handelspublicum wird hierdurch benachrichtigt, daß eine Restitution von Meßunkosten für Propre- und Transito-güter, die während der gegenwärtigen Michaelismesse im freien Verkehr hier eingegangen sind, nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens

den 27. October ds. Jrs. bis Abends 6 Uhr

allhier abgegeben sind.

Später angebrachte Reclamationen können von hier aus keine Berücksichtigung finden.

Leipzig, den 1. October 1866.

Königliches Haupt-Boll-Amt.
Kellerei.

Bekanntmachung.

Die im Bau begriffene Fortsetzung der Plagwitzer Straße soll in einer Länge von 225 Ellen mit einer Schleuse versehen und diese Arbeit in Accord vergeben werden. Die hiesigen Gewerken, welche diese Herstellung übernehmen wollen, werden aufgefordert, die Profilzeichnung und die Bedingungen auf dem Rathes-Bauamte einzusehen, ihre Forderung in die Anschlagsformulare einzusetzen und letztere mit Namensunterschrift versehen bis den 9. October Abends 6 Uhr an vorbenannter Stelle versiegelt abzugeben.

Des Rathes Bau-Deputation.

Über die sanitätspolizeilichen Maßregeln, welche auf den Dörfern bei Leipzig während der Choleraepidemie getroffen wurden.

Da zum Schutz der Bevölkerung vor der jetzt herwährenden Epidemie in den rings um Leipzig liegenden Dörfern die Behörden sich bemüht haben, das Mögliche zu thun, so fühlt sich der unterzeichnete stellvertretende Bezirkssarzt um so mehr aufgefordert, hier Einiges über die getroffenen Maßregeln mitzuteilen, als die beunruhigenden "Mahnungen" eines ungenannten Verfassers in diesem Blatte in übertriebener Weise die Not der Bevölkerung jener Ortschaften schildern.

Für's Erste sind Vorlehrungen getroffen worden, daß der Sanitätsbehörde über sämmtliche wirklich vorgelommene Cholera-Erkrankungs- und Todesfälle Anzeige und Bericht erstattet werden. Zur möglichst genauen Kontrolle des Zahlenverhältnisses sind nicht bloß alle Gemeindevorstände verpflichtet, jeden Cholera-Todesfall, welcher sich im Orte ereignete, sogleich dem betreffenden Gerichtsamt anzugeben, sondern es müssen auch die Aerzte jeden auf dem Lande ihnen vorgelommnen Cholera-Erkrankungs- und Todesfall dem stellvertretenden lgl. Bezirkssarzte melden. Ferner sind auf dem Lande zur Auffisstanz des Bezirkssarztes bestimmte Aerzte ver-

pflichtet, durch Besichtigung der Leiche und Ermittlung des Krankheitsprozesses die Frage zu erledigen, ob der Kranke an Cholera verstorben ist oder nicht, damit die Sanitätsbehörde zur genauen Kenntnis der Cholerasterblichkeit in dem betreffenden Orte gelange. (In jedem Lande sterben überhaupt ungefähr 50 Prozent aller Menschen ohne ärztliche Behandlung). Ebenso sind diese Aerzte verpflichtet, die sofortige Entfernung der Leichen aus der Wohnung, die örtliche Desinfection und ein stilles Begräbnis anzuordnen. Innerhalb des Medicinalbezirkes I, bestehend aus den Gerichtsämtern Leipzig I und II, sowie den Gerichtsämtern Taucha und Markranstädt, ist eine nicht geringe Anzahl auf dem Lande wohnender Aerzte als Auffisstanten des Bezirkssarztes verpflichtet. Den-selben sind bestimmte Dörfer zugewiesen, und ist auch überdies dafür gesorgt worden, daß kein Ort einer ärztlichen Hülfe entbehre. — Wir glauben, daß es zur Ermittlung der Verbreitung und des Standes der Epidemie kein besseres Mittel giebt, als das genannte, von uns eingeschlagene Verfahren.

Eine Belehrung des Volkes über das diätetische Verhalten zur Zeit der Epidemie hielt die Sanitätsbehörde nicht nur schon von Anfang an für höchst wichtig, sondern sie hat auch sofort beim Beginn der Seuche, und dann mehrmals wiederholt dafür gesorgt, daß jedermann auf dem Lande sich in dieser Beziehung Belehrung